

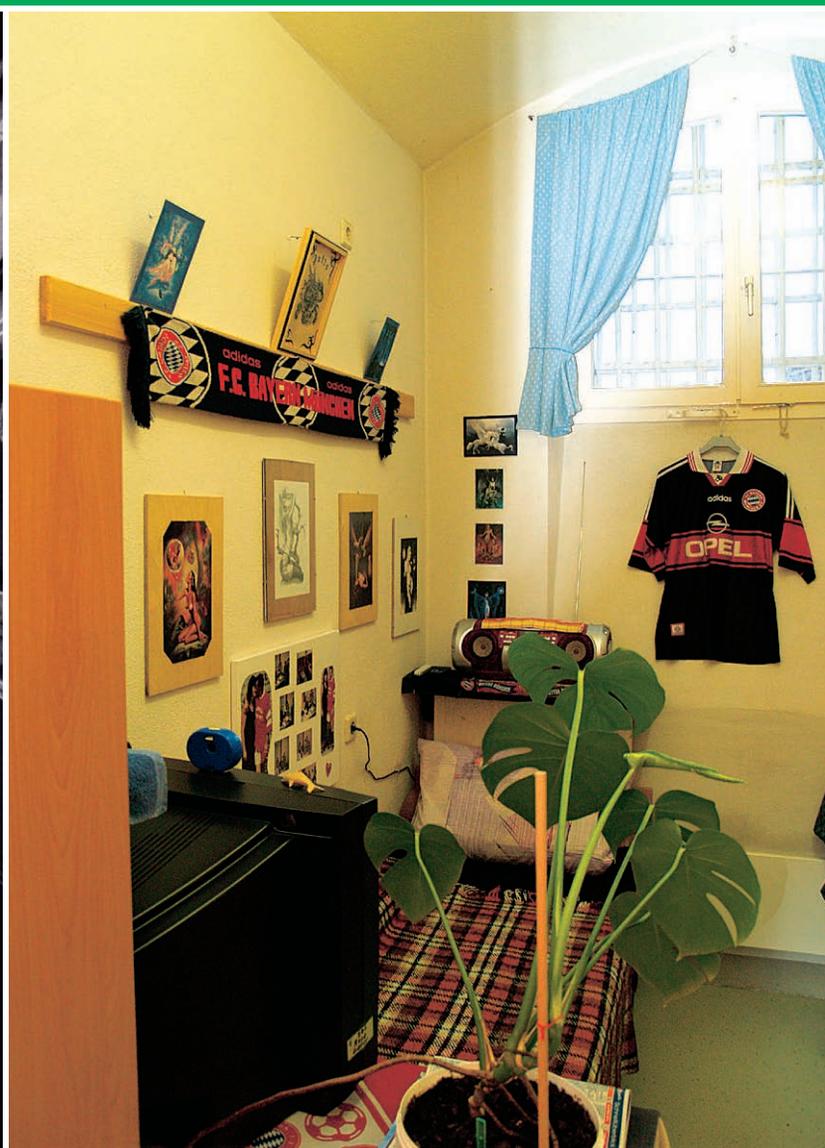
Bund der
Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Fachzeitschrift
für die Bediensteten des
Justizvollzugs

DER VOLLZUGS- DIENST



Die Zeiten
ändern sich . . .



Lesen Sie im Fachteil:

**Infektionskrankheiten und
Ansteckungsmöglichkeiten im Beruf**

1

Februar 2007

Geschäftsleiter Jürgen Menzel in den Ruhestand verabschiedet

Nach 42,5 Dienstjahren wurde am 22.12.2006, Jürgen Menzel (Geschäftsleiter der JVA-Rosdorf) offiziell in einer kleinen Feierstunde im Anschluss an die Personalversammlung, durch den Anstaltsleiter Herrn Helmut Schütze, in den Ruhestand verabschiedet. Jürgen Menzel welcher seit dem 01.12.1969 auch Mitglied im Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter ist, begann seinen Dienst am 02.05.1962 im mittleren Justizdienst beim Amtsgericht in Westerstede. **Sein weiterer Werdegang:**

01.04.1965 Verwaltungsinspektoranwärter
in der Haftanstalt Oldenburg

01.07.1965
– 31.12.1966 Grundwehrdienst

01.01.1967
– 30.11.1969 Fortsetzung der Ausbildung
in der Haftanstalt Oldenburg

01.12.1969
– 05.07.1970 Verwaltungsinspektor z.A. in der
Strafanstalt Vechta, Jugendlager Falkenrott

06.07.1970 Verwaltungsinspektor z.A. in der
Strafanstalt Celle

01.10.1970
– 13.11.1970 Verwaltungsinspektor in der Strafanstalt Celle

14.11.1970 Verwaltungsinspektor Jugendlager Falkenrott

01.07.1971 Beamter auf Lebenszeit Jugendlager Falkenrott

01.10.1971 Verwaltungsoberinspektor
Jugendlager Falkenrott

09.05.1972
– 05.06.1972 Dienstleiter in der Justizvollzugsanstalt
Göttingen

13.11.1972 Abordnung an die Justizvollzugsanstalt
Göttingen



21.12.1972 Verwaltungsamtmann in der
Justizvollzugsanstalt Göttingen

01.04.1984
– 02.05.1988 Abordnung an die Jugendanstalt Hameln

03.05.1988 Versetzung an die Jugendanstalt
Göttingen-Leineberg

01.05.2000 Amtsrat in der Jugendanstalt
Göttingen-Leineberg

Mit Jürgen Menzel verlieren wir einen fachlich versierten Geschäftsleiter.
Lieber Jürgen, wir wünschen Dir auf Deinem neuen Lebensabschnitt alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit.
Uwe Oelkers
Personalratsvorsitzender
JVA-Rosdorf

Nordrhein-Westfalen

„Werthebach-Kommission“ legt 1. Teilbericht zur Gewaltprävention vor

Gewaltprophylaxe in Vollzugseinrichtungen ist ganzheitliche Aufgabe

Als die Kunde von einem brutalen Foltermord am 13. November 2006 in Vollzugskreisen die Runde machte, zeigte sich die Fachwelt schockiert. In einem Gemeinschaftshaftraum der JVA Siegburg hatten drei Gefangene einen weiteren jungen Straftäter vom Leben zum Tode gebracht. Trotz der unverkennbaren Zunahme der Gewaltbereitschaft hatten selbst erfahrene Vollzugspraktiker eine solche Eskalation der Gewalt nicht für möglich gehalten. Entsprechend hektisch waren die Reaktionen der Politik. Während sich die Regierung im Krisenmanagement übte, sah die parlamentarische Opposition eine Chance, die Ursachen für den Gewaltausbruch der zuständigen Fachministerin anzuheften und gleichzeitig deren Rücktritt zu fordern. Dabei hatte Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter recht bald nach der Amtsübernahme eine Studie zur Gewaltproblematik im Jugendstrafvollzug in Auftrag gegeben, nachdem sie erstmals mit diesem Phänomen konfrontiert worden war. Aus Anlass dieses neuerlichen Gewaltexzesses setzte die Ministerin eine Kommission unter Leitung des ehemaligen Berliner Innensenators Dr. Eckart Werthebach ein. Die Kommission hatte den Auftrag, Empfehlungen zur Gewaltprävention zu entwickeln.

Die „Werthebach-Kommission“ machte sich unmittelbar nach ihrer Einsetzung daran, sich zunächst einen Überblick über die Infrastruktur, die Personalausstattung und die Behandlungsmaßnahmen in den einzelnen Jugendanstalten des Landes NRW zu verschaffen. Ziel sollte es sein, mittelfristig für alle Jugendanstalten die Voraussetzungen dafür benennen zu können, von welchen Maßnahmen eine der Gewalt vorbeugende Wirkung erwartet werden kann. Hierdurch soll der Staat in die Lage versetzt werden, zunächst einmal die körperliche Unversehrtheit der sich in seiner Obhut befindenden Gefangenen zu garantieren.

Bislang galt dies als Selbstverständlichkeit. Der Siegburger Häftlingsmord zwingt die Vollzugsorgane auch in diesem Punkte zum Umdenken.

Bestandsaufnahme

In den Gesprächen mit den Bediensteten, den Personalvertretungen, den Gefangenen und den Gefängnisbeiräten aller fünf nordrhein-westfälischen Jugendanstalten informierte sich die Kommission über den Zustand dieser Einrichtungen.

Besonderes Augenmerk galt dabei dem Gesichtspunkt, wie die einzelnen Anstal-

ten in den zurückliegenden Jahren **die massiven Eingriffe in den Personalbestand** verkraftet haben. Überwiegend lobt die Kommission in ihrem Bericht das **Engagement der Beschäftigten**, denen es gelungen sei, die Personalreduzierungen weitgehend durch verstärkten persönlichen Einsatz auszugleichen. Einer solchen Belastung sind allerdings Grenzen gesetzt.

Freiheitsentzug fordert

Strafanstalten sind Institutionen, in denen Menschen zeitlich begrenzt, auf engem Raum eine Zwangsgemeinschaft bil-

Dr. Eckart Werthebach

Dr. **Eckart Werthebach** (*17. Februar 1940 in Essen) ist Mitglied der CDU und war von 1991 bis 1995 Präsident des Kölner Bundesamtes für Verfassungsschutz und von 1998 bis 2001 Berliner Senator für Inneres.

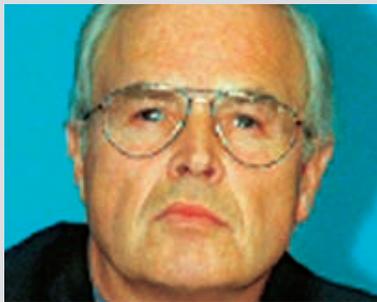
Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und Promotion war Werthebach von 1971 bis 1991 beim Bundesministerium des Innern in verschiedenen Positionen tätig.

1991 wurde er zum Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz ernannt.

1995 wurde Werthebach aus dem Amt des Verfassungsschutzpräsidenten direkt in das Amt eines Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern berufen. Er war dann von 1995 bis 1998 Staatssekretär im Bundesinnenministerium und von 1998 bis 2001 Senator für Inneres in Berlin unter dem Regierenden Bürgermeister Diepgen (CDU) und zwei Jahre – 2000/2001 – zugleich Bürgermeister von Berlin.

In der Berliner Morgenpost vom 31. Dezember 2000 forderte der Politiker ein Sprachschutzgesetz für Deutschland und stieß damit eine erhitzte Debatte über ein solches Gesetz an, die aber schon bald darauf im Sande verlief.

Im Rahmen des Koalitionsbruchs im Juni 2001 wurde Eberhard Diepgen auf Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der PDS im Abgeordnetenhaus das Misstrauen ausgesprochen. Im Anschluss entzog das Abgeordnetenhaus den vier CDU-Senatoren Stözl, Branoner, Kurth und eben auch Werthebach das Vertrauen. Die CDU schied aus der Regierung und Werthebach aus der Politik aus.



Dr. Eckart Werthebach

Trennungsprinzip beachten!

Um der Gewalt im Jugendstrafvollzug zu begegnen, hat die Kommission die Bedingungen, unter denen die Einwirkung auf junge Delinquenten derzeit stattfindet, geprüft und eindeutig gewaltpräventive Rahmenbedingungen identifiziert. So spricht sich die Kommission für die strikte Beachtung des gesetzlich festgelegten Trennungsprinzips aus. Für die Vollstreckung von Jugendstrafen seien selbständige Jugendstrafanstalten mit eigener Infrastruktur einzurichten. Ausnahmsweise könne eine solche Einrichtung auch auf einem Gelände mit einer Erwachsenenanstalt betrieben werden, wenn sichergestellt sei, dass beide über jeweils eigenständige Infrastrukturen verfügen könnten. Namentlich während der Arbeit, der Freizeit und der ärztlichen Versorgung sei das Trennungsgebot unbedingt einzuhalten.

Jugendvollzug ist Sondervollzug

Der Sondervollzug in Jugendstrafanstalten sei schon allein deshalb geboten, weil dieser **erzieherisch, heilpädagogisch und therapeutisch** auszugestaltet sei. Zielsetzung des Jugendvollzuges sei es gerade, den Verurteilten zu einem rechtschaffenen, verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen. Dieser Auftrag

den. Der Freiheitsentzug ist für Erwachsene bereits eine belastende Erfahrung, noch härter trifft es jedoch junge Menschen, die kaum Möglichkeiten finden, ihren Bewegungsdrang angemessen auszuüben. Spontaneität, Unüberlegtheiten, überbordendes Imponiergehabe prägen das Miteinander. Für Menschen mit einer gründlich misslungenen Sozialisation ist der Freiheitsentzug in der Regel die letzte Möglichkeit, sich die Grundlagen für eine gesetzeskonforme Lebensführung zu erarbeiten.

Für die Erreichung einer solchen Zielsetzung müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Dass in diesem Punkte **seitens der Politik gravierende Fehler** gemacht worden sind, legt der Kommissionsbericht schonungslos offen.

Vordringlich gilt es, den Jugendvollzug auf das richtige Gleis zu setzen, weil hier – trotz erheblicher Rückfallgefahren – vorrangig die Möglichkeit besteht, tragfähige Verhaltensänderungen zu bewirken. Zur Behebung von zuvor aufgetretenen Defiziten sowohl bei der Schul- als auch bei der Berufsbildung gibt es im Jugendvollzug folglich keine Alternative.

Entsprechend konsequent und nachdrücklich sind die Empfehlungen der „Werthebach-Kommission“ formuliert. **Sie fordert dazu auf**, die gesamte Infrastruktur einschließlich des Personaleinsatzes auf den Prüfstand zu stellen. Dabei machte die Kommission beim Besuch der nordrhein-westfälischen Jugendanstalten etliche Erfolg versprechende Ansätze ausfindig, das Bewusstsein der Täter zu verändern, um auf diese Weise dem Gewaltphänomen zu begegnen.



Aus größerer Entfernung verlieren auch größere Probleme ihren bedrohlichen Charakter.

reicht nach Einschätzung der Kommission weit über die Zielbeschreibung künftiger Straffreiheit hinaus. **So habe der Gesetzgeber bestimmt, dass der Vollzug der Jugendstrafe gerade gegen Minderjährige eine die eigentlichen Erziehungsberechtigten ersetzende Allgemeinerziehung wahrzunehmen habe.** Der Jugendvollzug habe daneben eine Schutzfunktion zu erfüllen, indem er die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen schützen müsse, ehe er den Versuch einer auf Verhaltensänderung angelegten Einflussnahme unternehmen könne.

Offenen Vollzug ausbauen!

Der offene Vollzug, der besonders in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zahlenmäßig stark ausgebaut ist, wirkt nach Überzeugung der Kommission Gewalt vorbeugend, weil sich hier weniger Möglichkeiten zur subkulturellen Betätigung eröffnen. Offene Vollzugsformen erleichterten durch verstärkte Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse in Freiheit die Reintegration. Schädliche Folgen, die in geschlossenen Vollzugsformen praktisch unvermeidbar seien, würden vermieden. Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein würden gestärkt, die Bereitschaft zur freiwilligen Einordnung und eine gewisse Sozialisationswilligkeit seien für die Unterbringung im offenen Vollzug jedoch Voraussetzung.

Wohngruppenvollzug wirkt gewaltpräventiv

Der Wohngruppenvollzug, seit einem Jahrzehnt bei der Politik in seinem Ansehen, weil mit erheblichem Kostenaufwand verbunden, deutlich gesunken, wird durch die Kommission als soziales Lernfeld zur Einübung sozialverträglicher Verhaltensweise eingefordert. Diese Vollzugsform entspreche in besonderer Weise dem Angleichungsprinzip, verbessere das soziale Lernen und die soziale Kontrolle schütze beständig vor wechselseitigen Übergriffen.

Das Zusammenleben in der Wohngruppe fördere gruppendynamische Prozesse, in deren Rahmen eine Korrektur negativer Vorerfahrungen im Sozialisationsbereich erfolgen könne. Privatsphäre würde gewährt; die größere Freizügigkeit verstärke den Druck zur Selbstverantwortung. Durch die Gemeinschaft mit anderen würden Konflikte positiv ausgetragen. Jedes Gruppenmitglied erfahre Wertschätzung und könne jenseits körperlicher Gewalt Erfolgserlebnisse realisieren.

Allein die Schaffung der baulichen Voraussetzungen seien jedoch nicht genug. In personeller Hinsicht bedürfe jede Wohngruppe eines speziellen Behandlungsteams aus allgemeinem Vollzugsdienst und Sozialdienst. Auch müsse die Größe der Gruppe überschaubar bleiben, weil sie sonst eher subkulturelle Entwicklungen fördere. Von einem effektiv organisierten Wohngruppenvollzug dürfe der Abbau von Aggressivität bei den Gefangenen ebenso erwartet werden wie die Entkriminalisierung der Vollzugseinrichtungen.

Verträglichkeitsprüfung unverzichtbar

Die „Werthebach-Kommission“ stellt in ihrem Bericht klar, dass auch Strafgefangene einen Anspruch auf Privat- und Intimsphäre haben. Die einzige Möglichkeit, eine gewisse Privatheit zu pflegen, biete der Einzelhafttraum. Zutreffend stellt die Kommission fest, dass auch hier die Privatsphäre deutlich weniger garantiert sei als

jungen Gefangenen prinzipiell in Einzelhaftträumen unterzubringen, um das Opferrisiko zu reduzieren.

Die hierfür mittelfristig erforderliche Ausweitung der Haftplatzkapazitäten müssten geschaffen werden, weil die Einzelunterbringung nach Überzeugung der Kommission eine Gewalt reduzierende Wirkung entfaltet.

Verträglichkeitsprüfungen vor der Verlegung von Gefangenen in Gemeinschaftsräume hält die Kommission für unverzichtbar. Sie hegt aber große Zweifel, ob die hierfür zwischenzeitlich entwickelten ministeriellen Vorgaben praxisgerecht seien. So sei ein ganzer Katalog unterschiedlicher Gesichtspunkte zu beachten. Dies halte die Kommission für zeitaufwändig und inhaltlich schwierig. Sie befürchte, dass der zuständige Beamte sich im Zweifel für die Einzelunterbringung entscheiden werde, um kein persönliches Risiko einzugehen. Die Prüfung der Gemeinschaftsfähigkeit werde so mehrere Tage beanspruchen, ehe eine definitive Ent-



Zunächst Tatort eines grausamen und brutalen Häftlingsmordes kann Siegburg schon bald den Wendepunkt zur Aufgaben angemessenen Personal- und Sachmittelausstattung des nordrhein-westfälischen Jugendvollzuges markieren.

etwa in einer Privatwohnung. Die durch die NRW-Justizministerin in Auftrag gegebene „Gewaltstudie“ belege zudem, dass auch der Haftraum zu den Gefahrenbereichen zähle, in dem schwerwiegende Gewalttätigkeiten verübt worden sind. Dies geschehe regelmäßig während des Umschlusses oder während einer Gemeinschaftsunterbringung.

Wegen dieses unverkennbar vorhandenen Risikos komme der Verträglichkeitsprüfung eine besondere Bedeutung zu. Mittelfristig sei es allerdings erforderlich, die

scheidung herbeigeführt werden könne. Wegen der angesprochenen Schwierigkeiten regt die Kommission die **Schaffung von Zugangsabteilungen in allen Jugendanstalten an.** Während des Aufnahmeverfahrens solle die Verträglichkeitsprüfung vorrangig durchgeführt werden. Bis ein Ergebnis vorliege, müsse es bei der Einzelunterbringung verbleiben.

In diesem Punkt werden die Vollzugseinrichtungen, sollte die Empfehlung der Kommission realisiert werden, vor kaum lösbare Probleme gestellt. Derzeit sind praktisch alle Einrichtungen überbelegt. Durch die ministerielle Anordnung, keinen Haftraum mit mehr als zwei Gefangenen zu belegen, ist an sich vorhandener Haftraum gegenwärtig nicht nutzbar, was den Zwang zur Bildung von Notgemeinschaften nochmals verschärft.

Wenn in einer solchen Situation Gefangene zugeführt werden, stehen Einzelhaftträume praktisch nicht zur Verfügung. Bei Neuzugängen, dies belegen empirische Er-

Besuchen Sie uns im Internet

www.bsbd-nrw.de

Redaktions-
schluss

für die nächste
Ausgabe

15. März

kenntnisse, kommt zudem der Suizidprophylaxe besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund sollte auch künftig die Zusammenlegung von Gefangenen rechtlich zulässig sein. Wenn dann an die Verträglichkeitsprüfung sehr hohe Anforderungen gestellt werden, die es regelmäßig erforderlich erscheinen lassen, einen Psychologen hinzu zu ziehen, dann werden jene Kolleginnen und Kollegen, die trotz überbelegter Anstalt zusätzliche Gefangene aufnehmen müssen, mit den damit verbundenen Risiken allein gelassen. Insofern erwartet der **BSBD** eine praxisgerechte Verfahrensalternative, die die Risiken für zu treffende Ad-hoc-Entscheidungen nicht beim schwächsten Gliede der Kette, nämlich beim Stationsbeamten, abladen.

Optische und akustische Haftraumüberwachung prüfen

Zu einer überaus interessanten Empfehlung hat sich die Kommission im Hinblick auf die optische und akustische Haftraumüberwachung bewegen gesehen. Derzeit seien solche Überwachungen nur dann rechtlich zulässig, wenn es gelte, einer konkreten Gefahr für die Anstaltsicherheit oder -ordnung zu begegnen. Der Gesetzgeber habe seinerzeit sicherstellen wollen, dass die Privat- und Intimsphäre des Gefangenen gewahrt wird. Diese Forderung sei zugleich durch das Prinzip der Einzelunterbringung abgesichert worden. Wie die Erfahrung gezeigt habe, sei eine zureichende Privat- und Intimsphäre aber dann nicht mehr gewährleistet, wenn ein Gefangener gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Verurteilten untergebracht werde. Hier greife dann eher die Pflicht des Staates, die körperliche Unversehrtheit jedes Gefangenen zu schützen. Der „Kriminologische Dienst“ NRW hat hierzu festgestellt, dass Hafträume überproportional häufig zu Tatorten für Gewaltanwendungen werden. Angesichts dieser Sachlage plädiert die „Werthebach-Kommission“ für die Schaffung einer Rechtsnorm, die auf der Grundlage einer rein abstrakten Gefahr sowohl die akustische als auch die optische Überwachung von Hafträumen mit Mehrfachbelegung während der Ruhezeit zulässt und ermöglicht.

Die Kommission empfiehlt daneben, jede Betätigung der Haftraumkommunikationsanlage in mehrfach belegten Hafträumen als Notruf aufzufassen, egal mit welcher verbalen Botschaft sie verbunden ist. In jedem Fall sei erforderlich, den Notruf abzuarbeiten und notwendige Kontrollen unverzüglich vorzunehmen.

Verhaltensänderung durch Betreuung

Im sozialen Lernen sieht die Kommission die Möglichkeit, gewaltbereites Verhalten zu verändern, bestenfalls gewaltfreies Verhalten zu erlernen und einzuüben. Dieses Lernen soll im Rahmen von Erziehungs-



Wohngruppe in der JVA Siegburg

prozessen erfolgen, um unerwünschtes Verhalten zu eliminieren und durch neu erlernte Verhaltensweise dominant zu überlagern.

Um die Wirksamkeit der in den einzelnen Jugendanstalten entwickelten Erziehungs- und Behandlungskonzepte zu überprüfen, sollte eine Evaluation durch den „Kriminologischen Dienst“ erfolgen. Ziel sollte es sein, nur solche Erziehungsmaßnahmen umzusetzen, über deren Wirksamkeit gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

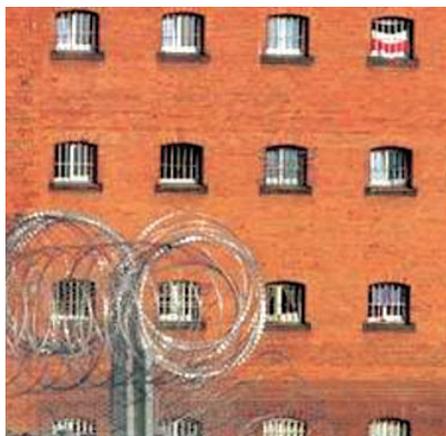
Zur konkreten Ausgestaltung des Angleichungsgrundsatzes empfiehlt die Kommission ein weit reichendes Freizeit- und Sportangebot während der arbeitsfreien Zeit. Dieses möchte die Kommission besonders an Wochenenden und Feiertagen verwirklicht sehen.

Die Unterbringung in gesonderten Wohngruppen sieht die Kommission für jugendliche Strafgefangene (unter 18 Jahren) vor, um sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Anti-Gewalt-Trainings und andere Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen mit gewaltpräventiver Orientierung sollten verstärkt in den Jugendanstalten realisiert werden. **Das hierfür erforderliche Personal im allgemeinen Vollzugs-, Sozial- und Psychologischen Dienst sei einzustellen.**

Ein besonderes Anliegen ist es der „Werthebach-Kommission“, das Personal in den Jugendanstalten des Landes für diese schwierige, anspruchsvolle Aufgabe speziell aus- und fortgebildet zu wissen.

Eine besondere Bedeutung komme dem Kontakt zu den Familien und Bezugspersonen zu. Hieraus müsse der Schluss gezogen werden, diese Kontakte, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von stabilisierender Bedeutung sind, nachdrücklich zu fördern. Folglich sei es geboten, im Jugendvollzug eine Mindestbesuchsdauer vorzusehen, die diejenige des Erwachse-



nenvollzugs um ein Mehrfaches übersteigt.

Einen Mangel hat die Kommission zudem bei der kommunikativen Zusammenarbeit der Jugendanstalten ausgemacht. Die notwendige Überprüfung der umgesetzten Erziehungsmaßnahmen müsse im Rahmen eines ständigen Gedankenaustausches erfolgen. Hierfür seien Zusammenkünfte und Gesprächsforen zu organisieren, um die erforderliche Reflexion über die Behandlungskonzeptionen zu gewährleisten.

Hat die Aufsicht versagt?

Überaus harsch geht die „Werthebach-Kommission“ mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ins Gericht. Hier vermisste sie eine solch intensive Begleitung der Anstalten im Rahmen eines kontinuierlichen offenen Meinungsaustausches. Regelmäßige Anstaltsbesuche seien notwendig, damit die Aufsicht stets über die notwendigen Kenntnisse über die bei den Gefangenen vermuteten Gewaltpotentiale und über die Wirksamkeit gewaltpräventiver Vorkehrungen in der jeweiligen Anstalt verfüge.

Zudem müsse von einer leistungsfähigen Fachaufsicht erwartet werden, dass sie die Anstalten bei Erfolg versprechenden Maßnahmen unterstütze, die diese nicht aus eigener Kraft und nicht mit eigenen Ressourcen realisieren könne. Auch sei die Aufsicht gefordert, wenn realisierbare Präventivmaßnahmen unterblieben, weil es der Anstaltsleitung an Einsicht oder Durchsetzungskraft mangle.

Mit dieser Bewertung wird kein gutes Haar am Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen gelassen. Vermutungen hinsichtlich der Ursachen sind erlaubt. Bei der Mittelbehörde handelt es sich um ein „Auslaufmodell“, das Ende 2007 aus dem Verkehr gezogen wird. Kritik fällt da leicht, weil sie faktisch lediglich die bereits getroffene politische Auflösungsentscheidung untermauert. Vielleicht sind die Beanstandungen aber auch nur dem Umstand geschuldet, dass gerade die Aufsicht ihre Sicht der Dinge bislang noch nicht hat darlegen können.

Der **BSBD** sieht sich durch den Bericht der „Werthebach-Kommission“ in fast allen seinen Positionen und Auffassungen bestätigt. Bereits bei der Fusion der Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe hat der **BSBD** davor gewarnt, dass die Kommunikation mit den Anstalten und die Betreuungsintensität durch die Aufsicht Schaden nehmen würden. Bei einem derartig großen Flächenland wie Nordrhein-Westfalen kann das gar nicht anders sein. Dies war eine absehbare Konsequenz der zugrunde liegenden politischen Entscheidung, nicht aber das Verschulden des Vollzugsamtes. Und in noch einem weiteren Punkte sollte Klarheit bestehen, nicht das Vollzugsamt hat sich dafür stark gemacht, auch den Strafvollzug in den allgemeinen Stellenabbau mit einzubeziehen. Auch dies war eine rein politische Entscheidung.

Ursache und Wirkung

So räumte Ex-Justizminister **Wolfgang Gerhards** am 10. Dezember 2003 gegenüber dem Rechtsausschuss ein, dass Angebote im Bereich des Behandlungsvollzuges zeitweilig reduziert würden, beispielsweise bei Freizeitmaßnahmen, bei der Betreuung und beim Sport.

Auch müsse der Einschluss etwas früher erfolgen. Bereits am 16. Januar 2003 hatte **Gerhards** bei der Eröffnung des Landesjustizvollzugsamtes deutlich gemacht, wohin die Reise gehen sollte: „Nicht in jeder einzelnen Justizvollzugsanstalt kann in Zukunft ein allumfassendes und differen-

ziertes Leistungsangebot bei der Behandlung der Gefangenen sowie in den Verwaltungsbereichen sichergestellt werden.“

Damit dürfte klar sein, wer in letzter Konsequenz die Verantwortung für jahrelangen Fehlentwicklungen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug zu übernehmen hat: Dies ist in erster Linie die Politik der damaligen rot-grünen Landesregierung und erst nachrangig die Fachaufsicht des Vollzugsamtes.

Mit den inhaltlichen Feststellungen des Kommissionsberichtes geht der **BSBD** konform.

Er unterstützt auch die in den Empfehlun-

gen zum Ausdruck gebrachten Vorschläge für ein vollzugliches Umsteuern im Bereich des Jugendstrafvollzuges. Sowohl die administrativen als auch legislativen Empfehlungen weisen überwiegend in die richtige Richtung.

Die Politik ist gut beraten, diese Empfehlungen aufzugreifen sowie kurz- und mittelfristig umzusetzen. Gerade im Jugendstrafvollzug erscheinen die Bemühungen Erfolg versprechend zu sein, die jungen Menschen schulisch und beruflich zu qualifizieren und sie durch geeignete Erziehungsmaßnahmen zu einem gesetzestreuem Lebenswandel zu veranlassen.

Studie des „Kriminologischen Dienstes NRW“ belegt:

Gewalt unter Jugendlichen hat gesellschaftliche Ursachen und den Jugendstrafvollzug längst erreicht

BSBD fühlt sich durch „Gewaltstudie“ bestätigt

Was Praktiker seit Jahren ahnten und worauf der BSBD seit langem hinweist, ist jetzt durch die Studie „Gewalt unter Gefangenen“ bestätigt worden: Das beobachtete und seitens des Vollzuges strikt bekämpfte Absinken der Hemmschwelle, Konflikte durch körperliche Gewalt auszutragen, ist kein spezifisches Problem des Jugendstrafvollzuges. Die durch die nordrhein-westfälische Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter bereits zu Beginn des Jahres 2006 in Auftrag gegebene Studie belegt eindeutig, dass die zwischenzeitlich jugendtypische Zunahme der Gewaltbereitschaft von außen in die Einrichtungen des Jugendvollzuges getragen wird.

BSBD-Landesvorsitzender Klaus Jäkel erklärte in einer ersten Stellungnahme, dass durch die seitens des *Kriminologischen Dienstes des NRW-Justizministeriums* vorgelegte Studie endlich die Mär entkräftet werde, die Verhältnisse in den bundesdeutschen Jugendanstalten seien derart erziehungsfreundlich, dass Verrohung und das Abrutschen in subkulturelle Verhaltensweisen die zwangsläufige Folge seien.

Nach den Feststellungen des *Kriminologischen Dienstes NRW* ist die Gewaltanwendung im Jugendstrafvollzug ein situationsgebundenes Phänomen. Heranwachsende Männer gelangen oftmals mit tief greifenden und bereits verfestigten Gewalterfahrungen in den Strafvollzug, was nicht zuletzt durch Studien über die Ge-

walt an bundesdeutschen Schulen belegt werde.

Das Gutachten stellt fest, dass Gewalt im Vollzug ein alltägliches Problem darstellt. Eine Häufung an bestimmten Wochentagen war nicht nachweisbar. Die Schwere der Gewaltdelikte nimmt sprunghaft zu, wenn sie von Gefangenencliquen ausgehen. Die Konsequenzen für die Opfer sind in diesen Fällen spürbar erhöht. Dem Vollzug stellt sich deshalb die Aufgabe, Cliquenbildungen frühzeitig aufzuspüren, um potentiellen Gewalttrisiken präventiv begegnen zu können.

Gewalt im Jugendstrafvollzug ist auch ein Migrationsproblem

Die meisten Delikte werden durch die Bediensteten bekannt gemacht. Gefangene melden Gewalttaten relativ selten, um bei Mitgefangenen nicht als „Zinker“ in Misskredit zu geraten. Interessant ist auch der sozio-demographische Hintergrund der Gewalttäter. Deutlich überrepräsentiert sind Ausländer und Zuwanderer. Hieraus zieht das Gutachten den Schluss, dass vollzugliche Gewalt bei dieser Personengruppe auch als ein Migrationsproblem gewertet werden muss. Unterschiedliche kulturelle Prägungen, Konflikte zwischen ethnischen Gruppen dürfen der Studie zufolge ebenso als Gründe für die Entstehung von Gewalt hinter Gittern angesehen werden, wie bestehende Sprachbarrieren ihre Eindämmung erschweren oder verhindern.

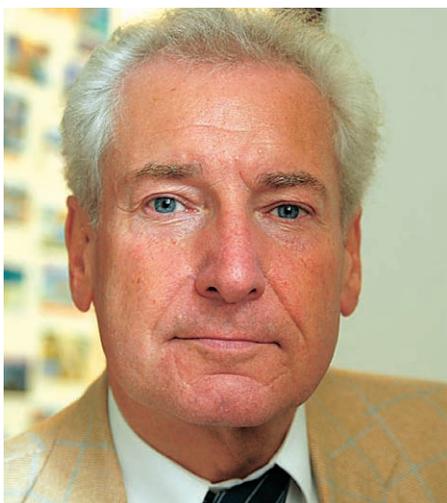
Fast zwei Drittel der Täter waren bereits wegen früherer Gewalttaten verurteilt und inhaftiert. Die Gewaltbereitschaft ist nicht



Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter

nur durch autoaggressive Neigungen geprägt, sondern zu einem großen Teil die Fortsetzung des Verhaltens im Verlauf der kriminellen Karriere. Nach Einschätzung des *Kriminologischen Dienstes NRW* entsteht die Gewaltorientierung der Täter nicht im Strafvollzug, sie wird dort lediglich ausgelebt. Täter haben vielfach Gewalt in Familie, Schule und Freizeit erfahren und sind dort selbst gewalttätig geworden.

Auch die Beschäftigungssituation wirkt sich laut Gutachten auf die Gewalttrisiken in den Jugendanstalten aus. Die Hälfte der Täter war zum Zeitpunkt der Taten unbeschäftigt. Hieraus dürfe die Schlussfol-



BSBD-Landesvorsitzender Klaus Jäkel



gerung gezogen werden, dass sich neben Behandlungs-, Erziehungs- und Therapiemaßnahmen auch die Beschäftigung der Gefangenen gewaltvorbeugend auswirke.

Vor dem Hintergrund des „Siegburger Gefangenemordes“ sind die Feststellungen zur Unterbringung der Gewalttäter in besonderer Weise bemerkenswert. Zum Tatzeitpunkt waren 57 Prozent der Täter gemeinschaftlich untergebracht, 43 Prozent befanden sich in Einzelhaft. Auch in den Fällen schwerwiegender Verletzungen lag eine ähnliche Unterbringungsverteilung vor. Nachdem damit ein großer Teil der Gewalttäter bereits in Einzelhaft untergebracht war, folgert die Studie, dass die Ausweitung des Angebotes an Einzelhaftsräumen allein nicht zur Bewältigung der Gewaltproblematik im Strafvollzug führen werde.

Jugendstrafvollzug ist besser als sein Ruf

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Gewalt im Jugendvollzug ein komplexes Geschehen ist, das auch bei Einstellung zusätzlichen Personals und Ausweitung der vollzuglichen Behandlungsangebote allein nicht behoben werden kann. Zwar seien diese Maßnahmen unverzichtbare Voraussetzungen der Gewaltprävention im Jugendvollzug, hinzutreten müsse je-



doch die **systematische Identifizierung der Gewalttäter, die systematische Risikoanalyse und die obligatorische Überprüfung der Verträglichkeit vor gemeinschaftlichen Unterbringungen** ebenso, wie eine konsequente Ächtung und Ahndung von Gewaltdelikten.

Sinnvoll sei es auch, für die disziplinarische Ahndung gewalttätigen Verhaltens einen klar definierten **Sanktionenkatalog** und verbindliche Vorgaben für seine Anwendung zu entwickeln. Insgesamt, so die Studie, sei der Strafvollzug besser als sein Ruf. Trotz oft schwerwiegender Folgen für die Opfer sei es schon bemerkenswert, dass der Strafvollzug angesichts der enormen Ansammlung von gewaltbereiten Gefangenen nicht mehr Negativ-Schlagzeilen produziere. Dies werde im Wesentlichen damit zusammenhängen, dass in vielen

Anstalten gut ausgebildete, engagierte Bedienstete erfolgreiche Arbeit leisten. Zudem stelle „Gewalt im Strafvollzug“ - ähnlich wie „Gewalt in Schulen oder Stadien“ - kein isoliertes Problem dar, das allein mit Vollzugsmaßnahmen nicht bewältigt werden könne. **Die Gewalt habe ihre Wurzeln vor den Toren der Haftanstalten.**

BSBD-Landesvorsitzender Klaus Jäkel wertete die Studie als überaus hilfreich für die vollzugliche Praxis in den Jugendanstalten. Gleichzeitig bekräftigte er die Forderung des **BSBD** nach genereller Einzelunterbringung, um jedem Jugendstrafgefangenen Privatsphäre und Rückzugsraum zu gewährleisten. Zur **Suizidprophylaxe**, so **Jäkel**, solle auch die gemeinschaftliche Unterbringung zulässig sein. Zugleich seien Behandlungs- und Therapieangebote sowie die schulische und berufliche Qualifizierung von jungen Straftätern zu intensivieren, um die Wirksamkeit der vollzuglichen Verhaltensintervention spürbar zu erhöhen. Die Studie sei zugleich ein Beleg dafür, dass Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem sei und gesamtgesellschaftlich gelöst werden müsse. Der Vollzug könne zur Problembewältigung deshalb auch nur im Rahmen seiner Möglichkeiten beitragen. **„Daher“, so Jäkel, „dürfen wir junge Menschen nicht aufgeben, ohne dass die Gesellschaft ihnen die Hand zu einem Neubeginn gereicht hat“.**



Therapeutische Interventionen im Kurzstrafenvollzug unverzichtbar

Nach uns die Sintflut?

Wer in der Zeit zwischen 1988 und 1998 4000 therapieorientierte Gespräche mit Gefangenen nachweisen konnte, erhielt seinerzeit im Rahmen einer gesetzlichen Übergangsregelung die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten. Der Nachweis war unbürokratisch und einfach: Die Behauptung galt gleichsam als Bestätigung. Im Nachhinein gab's mancherlei Anfeindungen, weil einige, die eine entsprechende Weiterbildung absolviert hatten, nicht einsehen wollten, dass nach der gesetzlichen Neuregelung die einfache Behauptung an die Stelle nachgewiesener Qualifikation treten sollte. Letztlich bekam dann allerdings jeder, was er wollte. Manche hatten dabei nicht bedacht, dass als Folge der Approbation regelmäßige Fortbildungen nachzuweisen und jährlich nicht unerhebliche Gebühren zu entrichten sind. Dem Vernehmen nach beschränkte sich der Verzicht auf die Approbation aber auf wenige Einzelfälle.

Das therapeutische Klima sowie die diesem zugrunde liegende Philosophie von „effizienter Behandlung“ im Vollzug werden jedoch maßgeblich durch diese übriggebliebenen bestimmt. Das führt zu der unsinnigen Konsequenz, dass Erfolge bei der Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern lediglich im Langzeitvollzug erwartet werden. Argumentiert wird mit der Behauptung, es lägen in der Regel Persönlichkeitsstörungen vor, die nur im Rahmen einer Langzeittherapie wirksam behandelt werden könnten.

Keiner der Vertreter dieser Denkrichtung scheint während des Studiums realisiert zu haben, dass in der Regel lernpsychologisch zu erklärende Ursachen für Delinquenz in Betracht gezogen werden können. Eine Therapie, die mehrere Jahre in Anspruch nimmt, kann ihre Relevanz kaum mehr nachweisen. Zu viele, in ihren Wirkungen nicht kalkulierbare Einflüsse werden während eines solchen Zeitrau-



Auch der Kurzstrafenvollzug, hier JVA Essen, benötigt eine angemessene Personalausstattung, um therapeutisch auf Sexual- und Gewalttäter einwirken zu können.

mes wirksam. Dieses Phänomen ist jedem Fachmann bewusst!

Dennoch geht die Administration hinsichtlich der Definition von Behandlungsbedürfnissen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen davon aus, dass therapeutische Interventionen nur im Langzeitvollzug mit Aussicht auf Erfolg realisiert werden können. Im Kurzstrafenvollzug werden Strafzeiten von bis zu zwei Jahren vollstreckt. Oft befinden sich hier auch Gefangene, die drei und mehr Jahre zu verbüßen haben, aber aufgrund der Länge der Ermittlungszeit, der Verfahrensdauer der Rechtsmittelverfahren und des Wartens auf die Verlegung in die Einweisungsanstalt im Kurzstrafenvollzug ver-

bleiben. Nach den Vorstellungen der Fachaufsicht soll die Behandlung der Gewalt- und Sexualstraftäter in diesen Fällen als therapeutische Aufgabe den Sozialpädagogen überlassen werden, obwohl diese allein schon zahlenmäßig hierzu kaum in der Lage sein dürften.

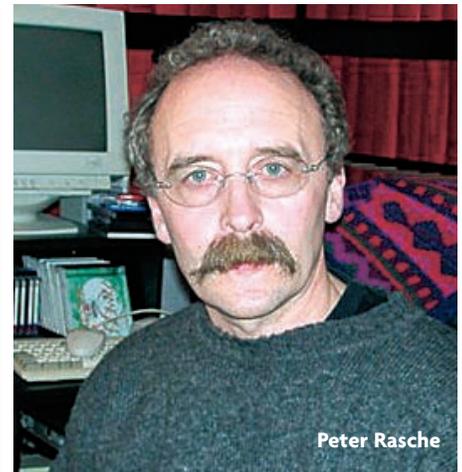
Weder die Sozialpädagogen noch die wohl eher gemeinten Sozialarbeiter dürften in der erforderlichen Zahl über die notwendigen Zusatzqualifikationen verfügen, um in diesem therapeutischen Bereich effektiv arbeiten zu können. Originäre Aufgabe von Sozialarbeitern ist es vorrangig, eine wirksame Betreuung zu gewährleisten, die die Gefangenen möglichst vor schädlichen Folgen der Haft bewahrt und ihnen Verhaltensalternativen aufzeigt. Sozialarbeit agiert somit nach dem Prinzip: Bewahre das Bewahrens werte. Sie hat indes nicht die Funktion, auf Menschen psychologisch heilend einzuwirken.

Die sich abzeichnende Entwicklung führt in eine völlig falsche Richtung und ist deshalb dem Bürger gegenüber nicht mehr zu verantworten.

Dringend geboten ist eine Revision der Einstellung der Administration zum Kurzstrafenvollzug. Die bislang verfolgte Strategie ist derart mangelbehaftet, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Problem auf fachlicher Ebene nicht mehr länger hinaus gezögert werden darf. Im Kurzstrafenvollzug sind regelmäßig – und wesentlich öfter als im Langstrafenvollzug – besonders gründliche Prü-

fungen zur Lockerungseignung von Sexualstraftätern oder Gewalttätern durchzuführen. Oft kann in diesem relativ späten Stadium weder Problemeinsicht noch eine Veränderungsmotivation festgestellt werden. Bei Erstinhaftierten überwiegt im Gegensatz dazu in der Regel große Betroffenheit über die zugrunde liegenden Geschehnisse und Bereitschaft, zur Vermeidung von Wiederholungsfällen an sich zu arbeiten.

Nutzt man die sich in diesen Fällen abzeichnenden Veränderungschancen nicht, sondern lässt die Haftzeit ungenutzt verstreichen, ohne den Versuch unternommen zu haben, den Leidensdruck der Betroffenen zu therapeutischen Interven-



Peter Rasche

tionen zu nutzen, dann werden unabsehbare Risiken auf die Allgemeinheit abgewälzt. Eine Umorientierung erscheint daher dringend geboten, um bereits während des Kurzstrafenvollzuges möglichen neuerlichen einschlägigen Straftaten prophylaktisch zu begegnen. **Zu einer entsprechenden therapeutischen Ausrichtung des Kurzstrafenvollzuges gibt es keine Alternative**, weil der Vollzug ansonsten weitere gleichartige Straftaten billigend in Kauf nähme, was zu vermeidbaren Opfern führen würde.

Die bisherige, durch die Administration vorgegebene Aufgabenteilung zwischen Lang- und Kurzstrafenvollzug ist weder sinnvoll noch dauerhaft akzeptabel. Wenn im Kurzstrafenvollzug, der so kurz gar nicht ist, ein Delinquent als lockerungsunwürdig eingestuft wird, kommt er erst nach vollständiger Strafverbüßung unbehandelt in Freiheit. Das ist ein Vollzug nach dem Motto: Nach uns die Sintflut.

Jeder ausgebildete Psychologe weiß, wie schwierig eine psychologische Behandlung ist. Der Erfolg ist immer abhängig vom Problembewusstsein des Probanden und vor allem von seiner Veränderungsmotivation. Letztere ist insbesondere bei Erstinhaftierten oftmals zu verzeichnen. Diese befinden sich häufig in einem Prozess der strukturellen Negativentwicklung, dessen Auswirkungen auch im Langstrafenvollzug nur sehr schwer rückgängig gemacht werden können.

Dem gesetzlichen Auftrag, künftige Straftaten durch Behandlung der Täter zu verhindern, wird der Kurzstrafenvollzug angesichts der dargestellten fehlerhaften Aufgabenzuweisung nur unzureichend gerecht. Eine inhaltliche Neuausrichtung ist daher überfällig. Auch die Administration sollte erkennen, dass die Möglichkeiten, die sich im Kurzstrafenvollzug eröffnen, auch für die zielorientierte Behandlung von Sexual- und Gewalttätern genutzt werden sollten. Eine entsprechende personelle Ausstattung dieser Vollzugseinrichtungen ist hierfür zwingende Voraussetzung. Die finanziellen und personellen Mittel, die in diesen Bereich investiert werden müssen, sind indes gut angelegt, weil sie große Aussicht auf gesellschaftlichen Mehrwert versprechen.

Mobbing? – doch nicht bei uns!

- Eine Mitarbeiterin im Reinigungsdienst wird von anderen beschuldigt, Geld aus den Spinden der Kollegen entwendet zu haben.
- In einem Lehrgang werden erotische Zeichnungen herumgereicht, die eindeutig die Gesichtszüge einer Anwärterin zeigen.
- Ein Anwärter kommt morgens in die Klasse und findet seinen Tisch nicht vor. Als man nachforscht, steht auf der Damentoilette mit seinem Namensschild vorne dran, einen Unterteller mit ein paar Cents darauf und einem Stuhl dahinter, auf dem ein Besenstil eine Person symbolisiert.
- Ein Anwärter bekommt eine SMS „Du Schleimer und Kollegenschwein“ von einer Kollegin.
- Ein anderer erhält eine anonyme E-Mail „Du bist ja immer noch hier...“
- Einer Lehrkraft wird anlässlich einer Klausur ein anonymes Schreiben zugespielt „Es ist geboten, Kollegen Meier[†] genauer ins Auge zu fassen, da er es vorzieht, seine Körperteile zu beschriften.“



„Mobbing“

(engl. mobbing; mob: Meute, Gesindel, Pöbel, Bande oder to mob: anpöbeln, angreifen, über jemanden herfallen) ist Schikane, Intrige und Psychoterror in Organisationen, insbesondere am Arbeitsplatz und in Schulen. Die Bedeutung des Begriffs Mobbing hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Mobbing am Arbeitsplatz betrifft einen großen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung in unserer Gesellschaft. Auch Mobbing in der Schule wird als ernsthaftes Problem wahrgenommen. Die Folgen von Mobbing am Arbeitsplatz betreffen nicht nur die Opfer, sondern richten auch ökonomischen Schaden auf betrieblicher und gesellschaftlicher Ebene an. Praktiker und Sozialforscher schlagen verschiedene Maßnahmen vor, um das Problem Mobbing am Arbeitsplatz einzudämmen.“
 Aus: <http://de.wikipedia.org/wiki/Mobbing>

Man könnte diese Liste beliebig fortsetzen mit Beispielen aus jeder Behörde. Ist das Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz? Oder sind es dumme Streiche, in alkoholisierter Laune ausgeheckt? Sind das Auswüchse übertriebenen Ehrgeizes oder Ausdruck persönlicher Animositäten oder sexueller Phantasien? Muss man nicht schon von einer Mobbingkultur sprechen? Möglicherweise ist Mobbing ein Symptom für den zunehmenden Werteverfall in den Vollzugseinrichtungen und steht im krassen Widerspruch zu den hochglanzbroschierten Leitzielen, von denen immerhin 16 Justizvollzugsanstalten und das Ministerium eine Abschrift ins Netz gestellt haben.

Wenn ein Behördenleiter das Wörtchen Mobbing hört, dann bekommt er leicht hektische Flecken im Gesicht. Durch die Sensibilität der Öffentlichkeit und durch die gerichtliche Bewertung dieses Sachverhaltes ist dies Wort inzwischen eine nicht zu unterschätzende Waffe geworden.

Wenn ein Bediensteter sagt, er werde gemobbt und damit vor Gericht zieht, vielleicht noch unterstützt durch ein ärztliches Gutachten, dann hat er inzwischen gute Chancen, Recht zu bekommen. Sicherlich ist nicht jede Auseinandersetzung unter Kollegen und nicht jeder Konflikt mit einem Vorgesetzten Mobbing. Man sollte angesichts der Schärfe dieser „Waffe“ vorsichtig bei der Verwendung dieses Wortes sein. Auch wird es gelegentlich selbst zum Mobben missbraucht, indem Mitarbeiter sich gezielt der Opferrolle bedienen, um anderen zu schaden.

Bossing oder wenn der Vorgesetzte mobbt

Es sind auch nicht nur die Kollegen, die sich gegenseitig das Leben schwer machen. Immer wieder hört man auch von Vorgesetzten, die sich mit rüden, wenig personalorientierten Methoden glauben, Autorität verschaffen zu müssen, und das dann auch noch für Führungsstil halten. So kam es jüngst in einer Anstalt zu massiven Beschwerden über einen Werkdienstleiter, der meinte, seine Mitarbeiter durch überzogene Kontrollen vor Zeit- und Materialdiebstahl bewahren zu müssen. In einer anderen Behörde setzt ein Dienstplaner eine junge alleinerziehende Mutter so ein wie alle anderen Bediensteten auch,



ohne ihre besondere Situation zu berücksichtigen. Vielleicht hält er das für gerecht?

Oder ein Abteilungsleiter führt einen Kollegen, den er für unfähig hält, in einer Konferenz vor und gibt ihn dem Gelächter der anderen preis.

Auch diese Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen. Man spricht inzwischen schon von Bossing und meint damit die andauernde Schikane durch Vorgesetzte, die zu ähnlichen Symptomen führen können wie das Mobbing.

Mobbing-Folgen

Die Symptome sind vielfältig. Mobbingopfer nennen immer wieder Verunsicherung, Demotivation, starkes Misstrauen, Nervosität, sozialen Rückzug, Ohnmachtgefühle, „innere Kündigung“, Leistungs- und Denkblockaden, Selbstzweifel an den eigenen Fähigkeiten, Angstzustände und Konzentrationsschwächen. Beruflich kann Mobbing zu Kündigung, Versetzung und Erwerbsunfähigkeit des Opfers führen. Laut Mobbing-Report² erkrankten 43,9% der Betroffenen, wovon fast die Hälfte davon länger als sechs Wochen krank wird. Posttraumatische Belastungsstörungen gelten beispielsweise als gesundheitliche Mobbingfolgen.

Die privaten und familiären Auswirkungen von Mobbing auf die Betroffenen sind vielschichtig. Zu den häufigsten Folgen gehören laut Mobbing-Report Unausgeglichenheit, soziale Isolation, Streit in der Familie bzw. Partnerschaft, allgemeine Belastung, finanzielle Probleme, Antriebslosigkeit, Aggressivität, Überschattung des Privatlebens und Depressionen.³

Aber auch die wirtschaftlichen Folgen für Betriebe und Gesellschaft sind unabsehbar. Für den Betrieb entstehen Kosten durch Minderleistung, Fluktuation und Fehlzeiten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) schätzt die Kosten eines durch Mobbing bedingten Fehltages zwischen 103 und 410 Euro. Der Gesellschaft entstehen Kosten durch Heilbehandlungen, Rehabilitationskuren, Dauerarbeits-



losigkeit oder vorzeitigen Ruhestand der Betroffenen. Wenn in den Vollzugsanstalten die Krankenstände auf nahezu zwanzig Prozent anwachsen, dann haben wir es nicht mit einer Virusepidemie zu tun, auch nicht mit überempfindlichen und faulen Bediensteten, sondern mit einem Symptom der Störung des Arbeitsklimas. Das kann mit Personalknappheit zusammenhängen und der dadurch bedingten Arbeitsverdichtung. Aber oft steckt etwas anderes dahinter. Der Behördenleiter muss sich fragen, was läuft hier schief, und was hat das mit Führung zu tun, mit meiner Führung? „Der Fisch stinkt zuerst am Kopf.“ sagt der Volksmund, wobei sich der Kopf nicht immer in einer JVA befindet, sondern u. U. auch im Amt oder Ministerium. Wenig nachvollziehbare, am Schreibtisch entworfene Vorgaben, aber auch Desinteresse an „nachrangigen“ Bediensteten, ökonomisches statt problemorientiertes Denken und Handeln, Beförde-

rungsentscheidungen, die nur Kopfschütteln oder gar Verärgerung hervorrufen. Oft ist es auch das Gefühl bei den Bediensteten: mein Anstaltsleiter steht nicht hinter mir.

Was ist von Behördenleitern zu halten, die sich den ganzen Tag lang in ihrem Büro verstecken, die einem Gefangenen mehr Glauben schenken, als einem Bediensteten oder die auf der Abteilung einem Gefangenen die Hand geben, dem Bediensteten, der daneben steht, nicht. Ist es ein Zeichen von Führungskompetenz, wenn der Leiter einer JVA Bediensteten, die sich unmittelbar vor Weihnachten krank gemeldet haben, ein Schreiben zukommen lässt, indem er sein Bedauern über die Erkrankung zum Ausdruck bringt und gleichzeitig mitteilt, dass er beabsichtigt, sie im nächsten Jahr für einen Einsatz über Weihnachten/Neujahr vorzumerken? Oder er lässt erkrankte Bedienstete durch deren Bereichsleiter überprüfen, ob sie tatsächlich zu Hause im Bett liegen? Behördenleiter und Fachdienste sind in der Regel Akademiker, die gelernt haben, Sachverhalte nach bestimmten theoretischen Prinzipien zu erklären und zu bewerten. Diese stimmen oft nicht mit der Sicht eines gestandenen Praktikers überein oder sie erweisen sich in der Praxis als ungeeignet.

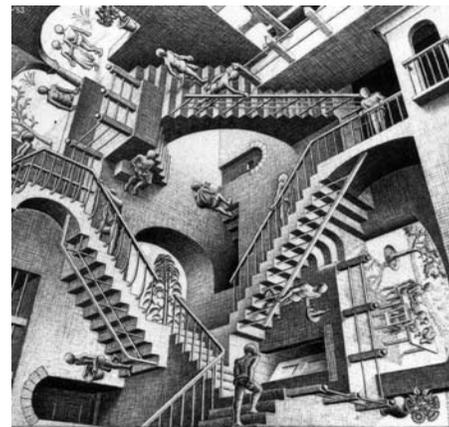
Es gibt noch ein weiteres Phänomen, dass in den Vollzugsanstalten zu Schwierigkeiten im Umgang mit Gefangenen führt: In einigen Behörden herrscht ein Klima der Abneigung gegenüber Gefangenen. Es lässt sich nur schwer in offiziellen Äußerungen feststellen, aber wenn man einige Kollegen reden hört, ist es unterschwellig zu spüren. Äußerungen wie: „Ich geb' doch keinem Strolch die Hand. Trau keinem Gefangenen. Für den mach ich mir doch nicht die Finger schmutzig. Der geht erst mal in die B-Zelle“ lassen diese unterschweligen Resentiments erahnen. Ein Bediensteter, der Gefangene verabscheut, ist wie ein Schreiner, der allergisch gegen Holz ist, ein Grund für Berufsunfähigkeit. Gleiches gilt für einen Behördenleiter, der keine Bediensteten mag, der sie als nützliche Instrumente oder als quengelige und fordernde Unterebene betrachtet.

Die Ursachen

Die Ursachen von *Mobbing* lassen sich grob in drei Bereichen suchen: Zum ersten spielt die *Persönlichkeitsstruktur* der Beteiligten eine Rolle. *Mobbingopfer* sind oft unsicher, ängstlich, vielleicht auch Sonderlinge, die nicht in die Struktur einer Behörde passen. *Mobbingtäter*

sind oft ehrgeizige, rücksichtslose, intolerante und wenig einfühlsame Menschen, Meinungsführer, die das Wir-Gefühl (negativ den Korpsgeist) einer Gruppe betonen.

Der zweite Bedingungsbereich findet sich in den Strukturen eines Betriebes oder einer Behörde: Personalmangel, Arbeitsverdichtung, schlechte Arbeitsorganisation, wie etwa unklare Zuständigkeiten, Stress, allgemeine Mängel in der Kommunikations- und Informationsstruktur, ungleiche Arbeitsverteilung, Über- und Unterforderung, widersprüchliche Anweisungen, mangelnder Handlungsspielraum oder Kooperationszwänge, gelten als Ursachen für *Mobbing*. Schlechtes Vorbildverhalten der Vorgesetzten, Konkurrenz unter den Mitarbeitern oder eine Organisationskultur, die keine hemmenden Mechanismen gegen *Mobbing* hat, schaffen ein begünstigendes Klima. Auch tiefgreifende organisatorische Veränderungen (*neue Steuerungsmodelle, Personaleinsatzmanagement*) gelten als Auslöser für *Mobbing*. Das Risiko *gemobbt* zu werden, ist in Organisationen, in denen technologischer Wandel oder eine Änderung der Eigentümerstruktur stattfinden, deutlich größer.

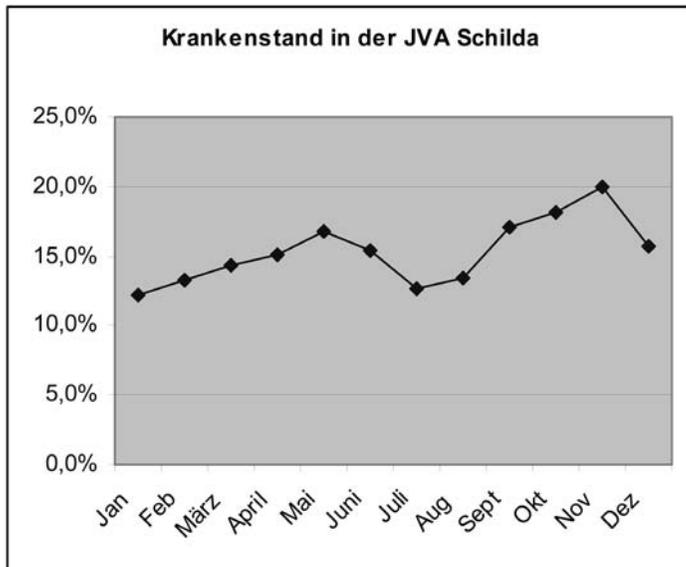


Schließlich hat *Mobbing* auch funktionale Ursachen, das heißt, es wird absichtsvoll oder gezielt eingesetzt. Gewerkschaften und Forscher berichten, dass einige Unternehmen *Mobbing* als Strategie verwenden, um ihre Mitarbeiter zur Kündigung zu bewegen. Mittels *Mobbing* können Arbeitgeber bestimmte Arbeitnehmer zur Kündigung bewegen und somit den Kündigungsschutz oder allfällige Abfindungszahlungen bei Arbeitgeberkündigung umgehen. Auch soziale Funktionen, wie zum Beispiel der Zusammenhalt einer Gruppe durch *Sündenbock-Strategien*, Ausdruck von Rollenkonflikten, Konkurrenzkämpfen und anderen gruppendynamischen Prozessen werden als ursächlich angesehen.

Was kann man tun?

Aus der Sicht des Betroffenen ist es wichtig, klare Signale des „Stopp“ zu senden. Das hat zweierlei Wirkung: zum einen kehrt es das innere Leiden des Opfers in eine Gegenwehr, zum anderen zeigt es dem Täter, dass er kein leichtes Spiel hat.

Krankenstand in der JVA Schilda



Der Gang zum Personalrat oder zu einer anderen Hilfsstelle innerhalb der Behörde ist nur dann zu empfehlen, wenn diese Anlaufstellen vertrauenswürdig sind. Das ist leider nicht immer der Fall. In solchen Fällen kann die Stufenvertretung Ansprechpartner sein.

Es gibt auch externe Beratungsstellen, an die sich *Mobbingopfer* wenden können. Sobald der Behördenleiter von *Mobbing* in seiner Behörde erfährt, muss er seiner *Fürsorgepflicht* nachkommen. Er ist handlungsverpflichtet und muss eine wirksame Intervention (Bsp: Mitarbeitergespräch, Weisungsrecht,



Abmahnung, Kündigung, Versetzung) ergreifen. Bei Untätigkeit des Arbeitgebers oder unwirksamer Intervention kann in Deutschland das Opfer Schadensersatz auch vom Arbeitgeber verlangen. Der

Schadensersatz bezieht sich dann auf Therapiekosten, Rechtswegkosten und Schmerzensgeld.⁴

Auch ein *Mobbingtagebuch* kann helfen, die Vorfälle möglichst genau mit Uhrzeit und Datum zu dokumentieren.

Wenn alles nicht hilft, müssen auch rechtliche Schritte erwogen werden.

Aus Sicht einer Behörde sollten vorbeugende und intervenierende Strategien installiert werden. Zu ersteren zählen insbesondere Aufklärung etwa durch Broschüren, Hinweise, Diskussionen sowie die Einrichtung von behördeninternen *Anti-Mobbing-Strukturen* wie Dienstvereinbarungen, Mitarbeiterbefragungen, Ansprechpartner, Plakate usw..

In den Anstalten muss eine Kultur des Hinsehens und der Verantwortung, des Sich-Sorgens und Sich-Kümmerns entstehen.

Bereits bei der Einstellung von Bediensteten, aber auch bei der Auswahl von Führungskräften muss darauf geachtet werden, dass nicht die mit viel Muskeln und wenig Hirn, sondern intelligente, offene, empathische und kommunikative Bewerber ausgewählt werden. Ein solcher Trend ist seit Jahren spürbar.

Die Ausbildung sollte neben dem nötigen Fachwissen auch Werte und Einstellungen vermitteln, die Achtung vor der Würde eines Menschen, auch wenn er verabscheuungswürdige Straftaten begangen

hat, eine helfende Grundhaltung, Empathie, Loyalität, Freude an der Arbeit, Zuverlässigkeit.

Zu den Interventionsstrukturen gehört eine gute *Mediation* im Konfliktfall, aber auch Hinweise auf Selbsthilfegruppen und Psychotherapiemöglichkeiten.

In einigen Behörden haben Leiter Ihre Fürsorgepflicht ernst genommen. Es kam in zwei Fällen zu Entlassungen von Anwärtern, die eine Kollegin sexuell belästigt hatte. In einer Anstalt wurde Supervision für Betroffene angeboten.

Nach Sieburg erscheint es notwendiger denn je, die Kultur in unseren Anstalten auf den Prüfstand zu stellen. Werte wie Beständigkeit, Loyalität, Charakter, Verantwortung für andere, Aufopferung, Vertrauen, Moral, sollten einen größeren Stellenwert erhalten als Karrieredenken und Ellenbogenmentalität..

Theo Wiczorek,
stellvertretender Landesvorsitzender

¹ Name wurde geändert.

² Bärbel Meschkutat, Martina Stackelbeck, Georg Langenhoff: *Der Mobbing-Report – Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland*. Wirtschaftsverlag NW, Dortmund 2002, ISBN 3-89701-822-5

³ ebd.

⁴ z.B. Landesarbeitsgericht Thüringen, Az.: 5 Sa 403/00. Landesarbeitsgericht Thüringen, Az.: 5 Sa 102/2000. Arbeitsgericht Dresden, Az.: 5 Ca 5954/02

Glosse

Tach auch

Justus V. Anonymus



Na, wie isset? Alle Weihnachtsjeschenke jut umjetauscht un jut innet neue Jahr jekommen? De Winter is ja och schon bald widder vorbei, und dat Jahr so jut wie jelaufen. Ich sitz hier jrad im Nachdienst un les im *Spiegel* „*Gnade für die Gnadenlosen*“ - *Darf der Staat die RAF-Mörder freilassen?*“ Ich bin ja schon ne ziemlich alte Knopp un han damols Ende der Siebzijer, Anfang der Achzijer dat ganze Jedöns mit die Terroristen am eigenen Leibe mitjekricht. Dat war schon ein ziemlich arrojantes Volk. Un wenn ich jetzt lese, wat die auch heute noch so absondern, dann habe ich nich den Eindruck, als hätten die viel dazu jelernt. Die *Monhaupt* soll ja vorzeitlich entlassen werden, weil ein Jericht wegen der Schwere der Schuld nachträglich den frühesten Zeitpunkt für eine vorzeitige Entlassung auf März 2007 festjesetzt hat. Jetzt hab ich mich mal en bisken schlau jemacht. Paragraf 57a un b von et EsTeJeBe rejeln die vorzeitijie Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Da heisset in Absatz 1: „§ 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.“ Un da

steht: „Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.“

Jnade für die Jnadenlosen?

Jetzt kenn ich ja die jute Dame nich un weiß auch nich, wie se sich im Vollzuch verhalten hat. Der Spijel schreibt: „*Tatsächlich bittet Monhaupt, die seit Jahren beharrlich schweigt, nicht um Gnade. Sie sieht die RAF als ihr Leben. Sie sei bis heute – so schildern es Freunde – zu stolz, um Reue zu zeigen. Offenbar hat sie immer noch nicht eingesehen, wie unmenschlich die RAF agiert hat.*“ Wat soll ich von so einer Persönlichkeit halten, janz zu schweijen von dem Vorleben, den Umständen der Tat und dem bei einem Rückfall bedrohtem Rechtsgut. Auch wenn sie dem bewaffneten Kampf abjeschworen hat. Man kann auch unbewaffnet janz schön für Schtunk sorgen. Von den Anjehörijen der Opfer will

ich jar nich erst reden. Bei dem Klar is die Sache noch komplizierter, weil der bejnadigt werden soll. Jnade verdient man nicht, sonder kricht se jeschenkt. Dafür jibt et keinerlei Regeln. Dat kann de Bundespräsident wie ein mittelalterlicher Fürst nach Jutdüngen tun: Jnade als eine Form der Willkür. Aber er wär jut beraten, die Folgen einer solchen Tat für unsere Jesellschaft zu bedenken. Die Frontlinije zwischen Befürwortern und Jechnern einer Bejnadjung jeht nämlich jenau da, wo se vor dreißich Jahren schon jejangen is, hier die Liberalen, Linken un die Kirche, da die Konservativen und dat Volk, dat in einer Spiegel-Umfrage mit über 70 Prozent dajegen war, letzstens bei Christransen sojar mit über 90 Prozent. Ich fürchte, ejal wie sich unser Herr Bundespräsident entscheidet, die alten Frontlinien brechen wieder auf. Die Revoluzzer von damols haben nach ihren langen Marsch durch die Institutuzjonen sich jut einjrichtet in unserer Jesellschaft als Lehrer, Hochschuldozenten, Politiker, Künstler, Schriftsteller, Journalist, halt die, die den Meinungsmarkt bedienen. Die Amis bleiben Staatsfeind Nummer eins, un die armen Terroristen sind die Opfer des amerikanischen Weltimperialismus. So einfach is die Welt.

Anjenehme Nachtruhe noch un Tschöckes bis demnächst,

Euer Justus V. Anonymus

OV Bielefeld-Oberems

„Bewirken nur negative Ereignisse vollzugliche Fortentwicklung?“

OV-Vorsitzender Fohrmann kritisiert zögernde Handlungsbereitschaft der Politik

Am 13. Februar 2007 führte der Ortsverband Bielefeld-Oberems, eine der größten BSBD-Untergliederungen in Nordrhein-Westfalen, seine Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Gröppel“ durch. Im Mittelpunkt der Beratungen stand eine kritische Bestandsaufnahme des gewerkschaftlichen Wirkens des BSBD sowie die Nachwahl zum Vorstand. Für den Landesverband nahmen dessen Vorsitzender, Klaus Jäkel, und dessen Ehrenvorsitzender, Wilhelm Bokermann, an der überaus gut besuchten Veranstaltung teil. Daneben konnte Thorsten Fohrmann mit Rolf Joachim Roth den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne begrüßen.

„Beträchtliche Sicherheitsrisiken, zu wenig Personal und eine permanente Überbelegung der Vollzugseinrichtungen“, mahnte OV-Vorsitzender **Thorsten Fohrmann**, „sind charakteristisch für die gegenwärtige Lage der Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen“. Seit Jahren, so der Gewerkschafter, habe der **BSBD** auf die sich mehr und mehr abzeichnenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, ohne dass seitens der Politik die erforderlichen Konsequenzen gezogen worden seien. Die Bediensteten des Strafvollzuges, meinte **Fohrmann**, müssten ihren schweren Dienst unter überaus schlechten Rahmenbedingungen leisten. Erst durch den brutalen Häftlingsmord in der JVA Siegburg scheine es Bewegung auf der politischen Bühne zu geben. Nach Einschätzung des Gewerkschafters ist es mehr als bedauerlich, dass immer erst das Kind in den Brunnen fallen muss, bevor die Politik sich zu positiven Veränderungen im Bereich des Strafvollzuges durchringen kann.

Nach Auffassung des Ortsverbandsvorsitzenden zeichnet sich erst langsam eine Verbesserung der Lage ab. „Bislang haben

wir Arbeitsverdichtung bei gleichzeitiger Reduzierung der Gehälter im öffentlichen Dienst hinnehmen müssen. Auf diese Form der 'Wertschätzung' können wir gestrost verzichten“, rief **Fohrmann** unter dem Beifall der Versammlung aus. In den zurückliegenden Jahren seien die Bezüge deutlich hinter denen der freien Wirtschaft

zurückgeblieben, das müsse sich künftig wieder ändern.

Erst nach Siegburg würden die dringend erforderlichen Personalverstärkungen realisiert. Es bleibe zu hoffen, dass der Strafvollzug hinsichtlich der Personal- und der Sachmittelausstattung sukzessive in die Lage versetzt werde, seine gesetzlichen Aufgaben wirksam und effektiv wahrnehmen zu können.

Für den Landesverband stellte dessen Vorsitzender **Klaus Jäkel** die aktuellen gewerkschaftlichen Initiativen vor. Er erinnerte daran, dass es der **BSBD** gewesen sei, der Justizministerin **Roswitha Müller-Piepenkötter** vor unberechtigter Kritik in Schutz genommen habe. Nicht die Ministerin habe die Ursachen für die Siegburger Gewalttat zu verantworten, sondern die Phalanx ihrer sozialdemokratischen Vorgänger, die mit dem Rasenmäher über den Personalhaushalt des Strafvollzuges gefahren seien. „Bei den Strafvollzugsbediensteten, die bis an die Grenzen ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit belastet waren und die eher Unterstützung durch die politische Führung erwartet hatten, hat sich diese

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

50 Jahre im BSBD

Heinrich Benteler, Hermann Sanders, Kurt Kruehl und Franz Erlei

40 Jahre im BSBD

Ottomar Wagner, Hans-Joachim Neugebauer

25 Jahre im BSBD

Christian Bandemer, Peter Franke, Erich Hemsing, Rolf Sagewka, August Pauly, Claudius Matuscheck, Andreas Schmolke, Jürgen Rave und Erich Milder



Der gewerkschaftliche Zusammenhalt hat im Ortsverband Bielefeld-Oberems von jeher eine zentrale Bedeutung. Die zahlreichen Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft legen hiervon beredtes Zeugnis ab. Im Bild: (hintere Reihe von links) OV-Vorsitzender Thorsten Fohrmann, Claudius Matuscheck, Landesvorsitzender Klaus Jäkel, Jürgen Rave, Rolf Schröder, neu gewählter stellvertretender OV-Vorsitzender, und Ehrenvorsitzender Wilhelm Bokermann. In der vorderen Reihe von links präsentieren sich: August Pauly, Erich Hemsing, Andreas Schmolke, Rolf Sagewka, Hermann Sanders und Heinrich Benteler.

Haltung des Ignorierens offensichtlicher Probleme verheerend auf die Motivationslage ausgewirkt“, analysierte der **BSBD**-Chef.

Mit Genugtuung registrierte der **BSBD** das neue Denken der politischen Führung, die für das laufende Haushaltsjahr signalisiert habe, die besoldungsrechtlichen Verwerfungen bei den Spitzenämtern der Laufbahnen des mittleren Dienstes nach und nach zu beheben. In einem ersten Schritt sollten die **Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes** in den größten Vollzugseinrichtungen nach Besoldungsgruppe A 11 BBO angehoben werden, während sich für 2008 die Überleitung der restlichen Funktionsinhaber in den gehobenen allgemeinen Vollzugsdienst abzeichne. „Bestätigt fühlt sich der **BSBD** auch durch die Einstellungs offensive des Justizministeriums. 400 Neueinstellungen sind ein guter Anfang, um den Strafvollzug aus seinen offenkundigen Schwierigkeiten zu befreien“, erklärte **Jäkel**.

Im weiteren Verlauf der Versammlung ergab sich das Erfordernis, den Vorstand durch die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden zu komplettieren. Der bisherige Amtsinhaber, **Werner Everszumrode**, hatte sein Amt aus Altersgründen zur Verfügung gestellt. **Thorsten Fohrmann** würdigte die gewerkschaftlichen Leistungen seines bisherigen Stellvertreters und

bedankte sich für die kompetente Unterstützung, auf die er sich stets habe verlassen können. Der Vorsitzende überreichte Präsent und Blumengebinde und wünschte seinem Stellvertreter einen ausgefüllten, erlebnisreichen Ruhestand.

Werner Everszumrode bedankte sich bei den Kolleginnen und Kollegen für das ihm über lange Jahre entgegen gebrachte Vertrauen, das ihn auch in nicht so angenehmen Zeiten getragen habe. „Gemeinsam können wir stolz darauf sein, dass wir uns wechselseitig aufeinander verlassen können. Dankbar bin ich dafür, diese Solidarität erfahren zu haben“, verabschiedete sich **Werner Everszumrode** nicht ohne Wehmut.

Hans Ebel blieb es vorbehalten, ein Lächeln auf die Gesichter der Kolleginnen und Kollegen zu zaubern. Die Zahlen seiner Kassenabrechnung überzeugten noch den letzten Zweifler. Auch die Kassenprüfer waren sich einig: Das Geld des Ortsverbandes ist bei **Hans Ebel** in den besten Händen. Bei solch überzeugenden Kritiken war es selbstverständlich, dass dem „Zahlmeister“ einstimmig Entlastung erteilt wurde.

Für die Nachfolge von **Werner Everszumrode** hatte der Vorstand bereits Vorarbeit geleistet und eine Kandidatenfindung durchgeführt. Vorgeschlagen wurde **Rolf Schröder**, der dann auch die überwältigende Mehrheit der abgegebenen Stim-

men auf sich vereinigen konnte. Mit **Rolf Schröder** übernimmt ein Gewerkschafter die Stellvertretung des Vorsitzenden, der sich in den zurückliegenden Jahren in der Gewerkschaftsarbeit hat profilieren können. Dank seiner Fachkompetenz und der menschlichen Wertschätzung, die er allenthalben erfährt, fiel das Wahlergebnis extrem positiv aus. Für die neu übernommene gewerkschaftliche Führungsaufgabe hat sich der neue Amtsinhaber besonders einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Berufsgruppen der Dienststelle zum Ziel gesetzt.

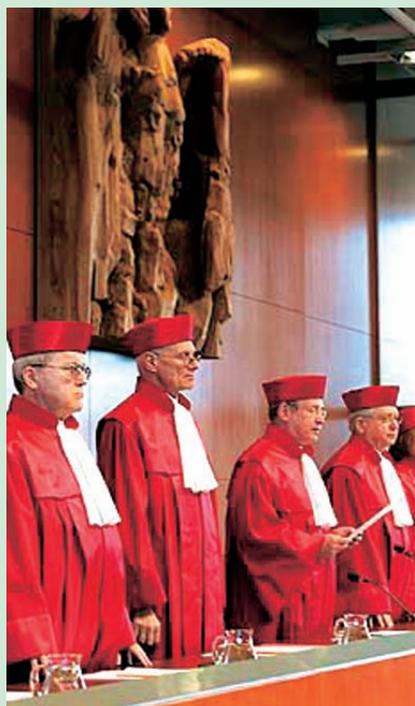
Nach der Vornahme der Ehrung langjähriger Mitglieder dankte **Thorsten Fohrmann** den Kolleginnen und Kollegen für die dem Vorstand gewährte Unterstützung. Er machte zugleich darauf aufmerksam, dass dem inneren Zusammenhalt des **BSBD**-Ortsverbandes besondere Bedeutung zukomme. Eine Gewerkschaft entwickle Stärke, wenn sich geeignete Kolleginnen und Kollegen mit ihren spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten solidarisch einbinden ließen. Mit Blick auf die im kommenden Personalratswahlen meinte der Vorsitzende: „**Die Hauptsache ist, dass alle Kolleginnen und Kollegen den BSBD solidarisch unterstützen. Dieses gemeinsame Zusammenstehen hat uns stark gemacht. Es ist Grundlage und Fundament für die gewerkschaftliche Durchsetzungsfähigkeit des BSBD.**“

Abführungspflicht für Nebeneinkünfte rechtens

Dies entschied jetzt das Bundesverfassungsgericht endgültig. Nach der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz besteht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Hiergegen hatte ein Hochschullehrer vor den Verwaltungsgerichten geklagt und war abgewiesen worden. Der Fachmann für Wirtschaftswissenschaften und Steuerwesen sah durch die Abführungspflicht den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die gegen die Urteile der Verwaltungsgerichte gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die Ablieferungspflicht für Einkünfte aus Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Institutionen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Das Gericht stellte fest, dass der Gleichheitsgrundsatz durch die Beschränkung der Abführungspflicht auf öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen nicht verletzt sei. Sachlich gerechtfertigt sei das Anliegen des Landes Rheinland-Pfalz allein schon deshalb, um einer Doppelbesoldung aus öffent-



lichen Kassen entgegenzuwirken und die Anreize zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen zu reduzieren.

Beamte müssen „Praxisgebühr“ zahlen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 29. Januar 2007 (OVG 4 N 136/06) mehrere Klagen von Beamten abgewiesen, die gegen den Einbehaltung einer so genannten „Praxisgebühr“ von den Erstattungen der Beihilfe geklagt hatten. Die Beihilfevorschriften des Bundes, auf die die entsprechenden Regelungen Berlins Bezug nehmen, sehen seit 2004 den Abzug einer solchen „Praxisgebühr“ in Höhe von 10 Euro je Quartal der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen von der dem Beamten zustehenden Beihilfe vor. Hiergegen gerichtete Klagen blieben in erster Instanz erfolglos.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufungen gegen diese Urteile nicht zugelassen. Sie sind rechtskräftig. Die seitens der Kläger vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken teilte das OVG nicht. Zum 1. Januar 2004 habe der Gesetzgeber die „Praxisgebühr“ in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Hiervon seien die nicht der Versicherungspflicht unterliegenden Beamten nicht betroffen. Daher sei es nicht sachwidrig, Beamte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige mit einem wirkungsgleichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu belasten.

BSBD fordert Korrekturen beim neuen Personalvertretungsrecht

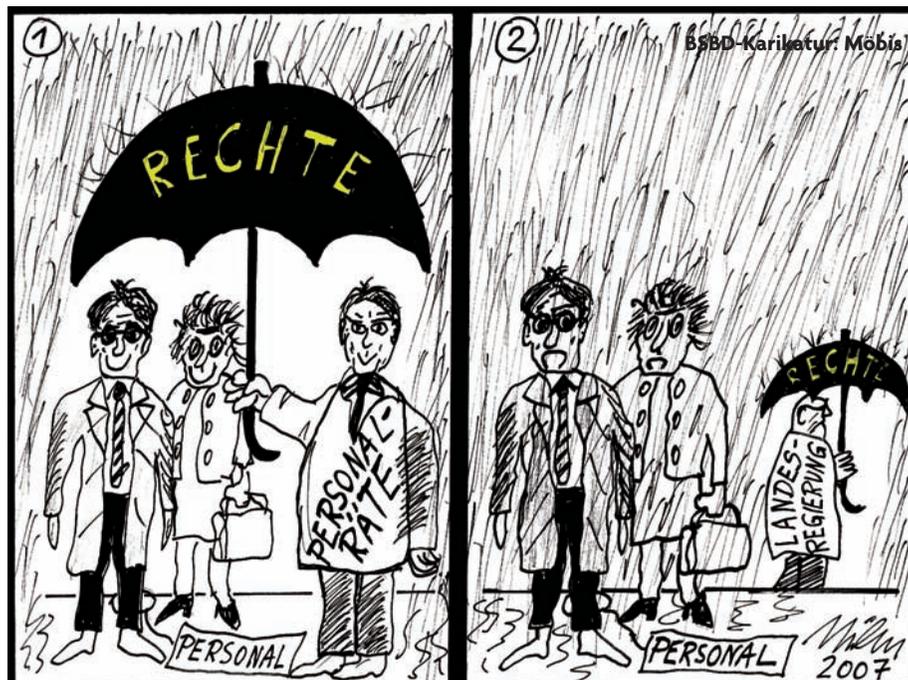
Die schwarz-gelbe Landesregierung hat sich die gründliche Verschlinkung der Bürokratie auf ihre Fahnen geschrieben. Dabei ist es eher hinderlich, wenn das - noch - gültige Personalvertretungsgesetz den Kolleginnen und Kollegen und ihren Vertretungen allzu viele Mitbestimmungsmöglichkeiten eröffnet. So können beispielsweise bei der Fusion, Auflösung oder Verlegung von Behörden solch weit reichende Mitspracherechte - wie bisher - für die selbst ernannten Modernisierer äußerst hinderlich sein. Mitunter können gar Entscheidungen der Regierung verzögert werden. Eine solch absehbare Entwicklung war speziell dem neoliberal geprägten Innenminister Ingo Wolf (FDP) ein Dorn im Auge. Folgerichtig machte er sich daran, das Personalvertretungsrecht zu modifizieren und auf seine Bedürfnisse zuzuschneiden, bevor die heiße Phase des „Behördenkahlschlags“ beginnt.

Es wird das Geheimnis des Innenministers bleiben, weshalb er zur angeblichen Modernisierung des Mitbestimmungsrechts gerade auf das bereits 35 Jahre alte Bundesrecht zurückgreifen will. Zudem hat er noch kräftig draufgesattelt. Der Landesrechnungshof hatte „dankenswerterweise“ festgestellt, dass die nordrhein-westfälischen Freistellungsregelungen für die Mitbestimmungsgremien zu umfangreich seien. Speziell der Schulbereich mit seinen unterschiedlichen Schulformen sei „freistellungsmaßig“ aus dem Ruder gelaufen. Hier gelte es, die für die Interessenvertretung freigestellte Arbeitskraft wieder für die Unterrichtserteilung nutzbar zu machen.

Anleihen machte Innenminister **Wolf** bei seinem Kollegen in Baden-Württemberg, der über „wunderbar restriktive“ Lösungsalternativen verfügt. Flugs war ein Entwurf gezimmert, der die Betroffenen auf die Straße trieb. Wie kann es sein, dass von den öffentlich Bediensteten des Landes erwartet wird, die Gesetz gewordenen Auffassungen und politischen Ziele der Landesregierung umzusetzen und offensiv zu vertreten, wenn man ihnen im gleichen Atemzug die demokratischen Mitspracherecht in eigener Angelegenheit vorenthält?

BSBD fordert „Waffengleichheit“

Die sich abzeichnende Entwicklung hat die **BSBD**-Landesleitung nicht ruhen lassen, in zahlreichen politischen Kontakten und Gesprächen für ein wirksames Personalvertretungsrecht zu streiten, das die



sen Namen auch verdient und zudem in der Lage ist, in dem erforderlichen Umfang „Waffengleichheit“ zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung herzustellen.

Seitens der **CDU** ist insoweit signalisiert worden, der „Wolf-Entwurf“ sei nicht der „Weisheit letzter Schluss“ und inhaltlich durchaus noch Modifikationen zugänglich. Konkrete Festlegungen werden bislang vermieden. Niemand will sich vor der

Zeit zu weit aus dem Fenster lehnen. In informellen Zirkeln wird allerdings gemutmaßt, dass auch in diesem Fall nicht alles „so heiß gegessen werde, wie es gekocht wird“.

Hauptpersonalrat für den Strafvollzug unverzichtbar

Den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens wird der **BSBD** nachdrücklich begleiten und versuchen, seine politischen Vorstellungen mehrheitsfähig zu machen. Einen Teilerfolg konnte die *Gewerkschaft Strafvollzug* insoweit erzielen, als das die politische Unterstützung zunimmt, nach Auflösung des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen einen speziellen Hauptpersonalrat ausschließlich für die Belange des Strafvollzuges zu schaffen. Dieses Vorhaben wird mittlerweile nicht nur durch die Politik favorisiert, auch die Administration sieht eine zweistufigen Ausgestaltung der Personalvertretungen im Strafvollzug als sachgerechte Problemlösung an. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Beschäftigten des Strafvollzuges eigenverantwortlich über ihre Angelegenheiten mitbestimmen können und nicht fremdbestimmt werden. Die **BSBD**-Landesleitung wird nicht eher ruhen, bis diese für die Interessenvertretung unabdingbaren Rahmenbedingungen Gesetzesrealität geworden sind.

Deutsch einmal anders

Da sage einer, die deutsche Sprache halte keine Überraschungen mehr bereit. Untersucht man Substantive und zusammengesetzte Substantive, indem man sie in ihre Bestandteile zerlegt, kommen mitunter Bedeutungen zustande, die mit dem ursprünglichen Wortsinn nicht mehr viel gemein haben.

Hier einige Beispiele:

Aus-Puff	Schließung eines Freudenhauses
Erd-Kunde	Käufer eines Grundstücks
Feld-Herr	Mann auf einem Acker
Fis-Kus	Unangenehme Liebesbezeugung
Ge-Wicht	Befehl Schneewittchens
Grüner Star	Mutierter Singvogel
In-Sekt	Modischer Schaumwein
Miss-Verständnis	Schöne Psychologin
Mini-Mum	Ganz kleiner Mut
Schlaf-Rock	Sehr langweilige Musik
Schnee-Ball	Winterliches Tanzvergnügen
Steuer-Knüppel	Waffe zur Eintreibung staatlicher Abgaben

Haftverbüßung im Heimatland soll für EU-Ausländer Wirklichkeit werden

Die bundesdeutschen Haftanstalten quellen über, ächzen und stöhnen in ihren Grundfesten über drangvolle Enge. Bislang als ausreichend angesehene Kapazitäten erweisen sich als zu knapp bemessen. Wesentlich tragen ausländische Gefangene zur Verschärfung der Situation bei. Endlich hat speziell diese Problematik auch das Brüsseler Parkett erreicht. In diesen Tagen hat sich der Rat der Justiz- und Innenminister mit diesem Problem befasst und sich auf einen richtungweisenden Rahmenbeschluss geeinigt. Danach sollen die Mitgliedstaaten solche Strafurteile gegenseitig anerkennen und vollstrecken, mit denen ein Straftäter zu Haft oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt worden ist.

Nach dem Rahmenbeschluss sollen verurteilte Straftäter künftig ohne ihre Zustimmung zur Verbüßung der Strafe in ihr EU-Heimatland überstellt werden, wenn sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und dort über familiäre, soziale und sonstige Bindungen verfügen. Hintergrund dieser Übereinkunft ist die Erkenntnis, dass eine Reintegration in das gesellschaftliche Leben am ehesten in seinem sozialen Umfeld erfolgen kann. Die Wiedereingliederung eines EU-Ausländers beispielsweise aus einer bundesdeutschen Vollzugseinrichtung heraus organisieren zu müssen, führt zwangsläufig zu einer bürokratisch-fachlichen Überforderung und ist deshalb von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die jetzt gefundene Problemlösung dient insbesondere der Resozialisierung der Betroffenen. Befindet sich der Straftäter bereits in seinem Heimatstaat, wird das Urteil an den Heimatstaat zur Vollstreckung übersandt. Die Zustimmung des Heimatstaates zur Überstellung des Straftäters oder zur Übersendung des Urteils zum Zwecke der Vollstreckung ist dabei nicht mehr erforderlich.

„Künftig wird es noch einfacher, einen EU-Bürger, der in einem EU-Mitgliedsstaat zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, zur Ver-

büßung der Strafe in sein Heimatland zu überstellen. Der Rahmenbeschluss erweitert die bisherigen Möglichkeiten aus dem Überstellungsübereinkommen des Europarates. Dies erhöht die Resozialisierungsmöglichkeit für den Täter“, begrüßte Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** die jetzt erzielte Übereinkunft.

Bereits das *Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen des Europarates* ermöglicht die Überstellung verurteilter Personen zur Strafverbüßung in den jeweiligen Heimatstaat. Voraussetzung ist nach dem Übereinkommen aber, dass die verurteilte Person der Überstellung zustimmt und die beiden Staaten sich im Einzelfall einigen. Das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen regelt, dass eine Zustimmung der verurteilten Person in den Fällen nicht erforderlich ist, in denen gegen sie wegen der Tat, die ihrer Verurteilung zugrunde liegt, eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt oder die Person wegen der Strafverfolgung in ihr Heimatland geflohen ist.

Wesentliche Neuerung des Rahmenbeschlusses gegenüber dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll ist nunmehr der **Verzicht auf die Zustimmung der verurteilten Person und auf die Zu-**



Bundesjustizministerin Brigitte Zypries

stimmung des Heimatstaats zur Vollstreckung des Urteils im Heimatstaat. Voraussetzung ist allerdings, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats hat und auch tatsächlich dort lebt. Der Verzicht auf beide Zustimmungserfordernisse gilt in diesen Fällen unabhängig davon, ob sich die Person gerade im Urteilsstaat oder Vollstreckungsstaat befindet.

Eine Übergangsregelung hat sich Polen ausgebeten. Für unseren östlichen Nachbarn wird die jetzt gefundene Regelung erst in fünf Jahren rechtsverbindliche Wirksamkeit entfalten. Dabei wäre es so wichtig gewesen, gerade die in deutschen Gefängnissen einsitzenden Polen zur Haftverbüßung in ihr Heimatland schicken zu können. Polen hat mitgeteilt, dass derzeit 1.800 polnische Staatsbürger in EU-Ländern inhaftiert seien. Müsse Polen alle diese Gefangenen sofort aufnehmen, würde das die vorhandenen Haftplatzkapazitäten deutlich übersteigen. Während der vereinbarten Übergangszeit will Polen die personellen und baulichen Voraussetzungen für die Aufnahme seiner im Ausland straffällig gewordenen Staatsbürger schaffen.

Der **BSBD** hat die jetzt gefundene Regelung uneingeschränkt begrüßt und erwartet, dass in bilateralen Verhandlungen auch mit nicht EU-Staaten vergleichbare Regelungen angestrebt und gefunden werden, um den Strafvollzug mittelfristig von solchen Personen zu entlasten, die lediglich Behandlungs- und Betreuungskapazitäten binden, ohne dass ein entsprechender Wiedereingliederungserfolg realisierbar erscheint.



EU-Ausländer können Haftstrafen künftig in ihrem Heimatland verbüßen.